

Kundmachung

Zahl: ms-kuvr/2-2013

Betreff: GR-Beschlüsse

Bezug: LGBl.Nr. 55/1988

N:\PC1\mike\Gemeinderat\Kundm-Volksrechte\2013-06-26.docx

der Gemeinderatsbeschlüsse vom 26.6.2013 im Sinne des § 50 Abs.3 des
Burgenländischen Gemeindevolksrechtgesetzes, LGBl.Nr. 55/1988.

2. Voranschlag 2013 – neuerliche Beschlussfassung

Der Voranschlag für das Finanzjahr 2013 wird in seinem ordentlichen Teil mit

Soll-Einnahmen von	€	4.218.500,00
Soll-Ausgaben von	€	4.218.500,00

und in seinem außerordentlichen Teil mit

Soll-Einnahmen von	€	0,00
Soll-Ausgaben von	€	0,00

somit mit einem Gesamtergebnis von

Soll-Einnahmen von	€	4.218.500,00
Soll-Ausgaben von	€	4.218.500,00

beschlossen. Das aufgelegene Voranschlagskonvolut 2013 bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Höchstbetrag des Kassenkredites für das Finanzjahr 2013, der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben der ordentlichen Gebarung in Anspruch genommen werden darf, wird mit € 250.000,-- (zweihundertfünfzigtausend Euro) festgesetzt. – Der Kassenkredit ist spätestens mit Ende des Finanzjahres zurückzuzahlen.

Der Dienstpostenplan für das Finanzjahr 2013 wird wie folgt festgesetzt:

- 1 Dienstposten der Verwendungsgruppe B, Dienstklasse VII, Leiter des Gemeindeamtes
- 1 Dienstposten der Verwendungsgruppe b, Dienstklasse III
- 1 Dienstposten der Verwendungsgruppe L 2b1, (VS-Nachmittagsbetreuung)
- 3 Dienstposten der Verwendungsgruppe c, Fachdienst
- 1 Dienstposten der Verwendungsgruppe e
- 1 Dienstposten der Verwendungsgruppe p1, Vorarbeiter
- 1 Dienstposten der Verwendungsgruppe p2,
- 2 Dienstposten der Verwendungsgruppe p3,
- 3 Dienstposten der Verwendungsgruppe p4,
- 1 Dienstposten der Verwendungsgruppe p5,

3. Vereinbarung zwischen der Gemeinde St. Margarethen im Bgld., der Raiffeisenbank St. Margarethen-Trausdorf-Oslip und der Firma Solavolta zum Mietvertrag vom 18.10.2011

Vereinbarung (liegt im Gemeindeamt auf)

4. Friedhofsgebührenverordnung – neuerliche Beschlussfassung

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Margarethen im Burgenland vom 26.06.2013 über die Einhebung von **Friedhofsgebühren**

Auf Grund des § 40 Abs. 1 des Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesengesetzes, LGBl. Nr. 16/1970 idgF, im Zusammenhalt mit § 15 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden folgende Friedhofsgebühren festgelegt:

1. Grabstellengebühr
2. Grabstellenerneuerungsgebühr
3. Enterdigungsgebühr
4. Gebühr für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle)

§ 2

Für die Verleihung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle wird für die Dauer von zehn Jahren des Benützungsrechtes eine Grabstellengebühr erhoben. Die Grabstellengebühr beträgt für

1. Erdgräber für einfachen Belag	100,00 Euro
2. Erdgräber für mehrfachen Belag oder Doppelgräber	200,00 Euro
3. gemauerte Grabstellen (Grüfte) für einfachen Belag	200,00 Euro
4. gemauerte Grabstellen (Grüfte) für mehrfachen Belag	350,00 Euro
5. Aschengrabstellen (Urnenwand)	1.000,00 Euro

Für Erdgräber für Kinder bis zum 10. Lebensjahr beträgt die Grabstellengebühr die Hälfte der festgesetzten Gebühr.

§ 3

Für die Erneuerung der Benützungsrechte an Erdgräbern und gemauerten Grabstellen für die Dauer von weiteren 10 Jahren beträgt die Gebühr 100 % der im § 2, Punkt 1 bis 4 festgesetzten Gebühren.

Für die Erneuerung des Benützungsrechtes an Aschengrabstellen für die Dauer von weiteren 10 Jahren beträgt die Gebühr 50 % der im § 2, Punkt 5 festgesetzten Gebühr.

§ 4

Die Enterdigungsgebühr beträgt 1.050,-- Euro. Die Enterdigungsgebühr ist nur dann zu entrichten, wenn die Enterdigung der Leiche nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt.

§ 5

(1) Für die Benützung der Leichenhalle zur Aufbahrung der Leiche ist für den ersten Tag eine Tagesgebühr von 123,50 Euro, für jeden weiteren Tag eine Tagesgebühr von 1,-- Euro zu entrichten. Hiebei sind die Tage, die eine Leiche auf Grund behördlicher Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufgebahrt bleiben muss, bei der Berechnung der Gebühr außer Betracht zu lassen.

§ 6

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. bei der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung des Benützungsrechtes,
2. bei der Enterdigungsgebühr mit der Vorlage der Bewilligung der Gemeinde zur Enterdigung der Leiche,
3. bei der Gebühr für die Benützung der Leichenhalle mit dem Beginn der Benützung.

(2) Die festgesetzten Friedhofsgebühren werden einen Monat nach Zustellung des vom Bürgermeister in Bescheidform zu erlassenden Zahlungsauftrages fällig. Sie können nach Maßgabe der Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VVG) hereingebracht werden.

(3) Zur Entrichtung der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verleihung (bzw. Erneuerung) des Benützungsrechtes an der Grabstelle bewilligt wird; zur Entrichtung der übrigen Gebühren ist derjenige verpflichtet, dem das Benützungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche bestattet oder die Urne beigesetzt wird oder ist, zukommt. Wenn jedoch der bisher Benützungsberechtigte selbst bestattet wird, ist derjenige zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet, der nach § 19 Abs. 2 des Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesengesetzes für die Bestattung Sorge zu tragen hat.

§ 7

(1) Bei vorzeitigem Verzicht auf das Recht der Benützung einer Grabstelle (§ 38 Abs. 1 lit. b des Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesengesetzes), oder bei Schließung oder Auflassung eines Friedhofes oder Friedhofsteiles (§ 32 Abs. 4 leg.cit.) findet ein Rückersatz von Friedhofsgebühren nicht statt.

(2) In den Fällen des § 37 des Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesengesetzes ist die Grabstellengebühr bis zum Erlöschen des Benützungsrechtes als abgegolten anzusehen.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Margarethen im Bgld. vom 21.03.2013 über die Ausschreibung von Friedhofsgebühren außer Kraft.

5. Starevertreibungsverordnung

Verordnung (liegt im Gemeindeamt auf)

6. 9. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes, Verordnung

Verordnung (liegt im Gemeindeamt auf)

7. Überarbeitung des örtlichen Entwicklungskonzeptes, Auftrag

Die A.I.R. Kommunal- und Raumplanung GmbH wird gemäß Anbot vom 13.12.2012 und Nachtrag vom 24.6.2013 mit der Überarbeitung des örtlichen Entwicklungskonzeptes beauftragt.

8. Ankauf eines Güterweges

Die Marktgemeinde St. Margarethen im Bgld. kauft von der F. E. Domänen Privatstiftung das Grundstück Nr. 3746 im Ausmaß von 2.136 m² zu einem Kaufpreis von € 1,--/m² und übernimmt das Grundstück gemäß beiliegender Verordnung in das öffentliche Gut der Gemeinde.

Verordnung (liegt im Gemeindeamt auf)

9. Änderung/Ergänzung zum Kreditvertrag Oberbank

2 Nachträge zu den Kreditverträgen mit der Oberbank (liegen im Gemeindeamt auf)

10. Um- und Ausbau Gemeindearchiv – Vergabe der Arbeiten

Für den Um- und Ausbau des Gemeindearchivs – 1. Bauphase werden die Arbeiten wie folgt vergeben:

Gewerk	Firma	Betrag in € excl. MWSt
Planung und Statik	Ing.A.Waha, St. Margarethen	1.910,00
Baumeisterarbeiten	Ing.A.Waha, St. Margarethen	7.988,50
Schlosserarbeiten	Ing. T.Granabetter, St. Margarethen	10.530,00
Trockenausbau	Holzbau Koller, St. Margarethen	18.967,90
Bodenleger	Holzbau Koller, St. Margarethen	3.091,20
Elektroinstallation	iep Ing. Waha, St. Margarethen	2.160,00
Heizungsinstallation	J.Alfons, St. Margarethen	3.310,57
Summe		47.958,17

11. Errichtung Gehsteig Emmerich-Unger-Gasse – Vergabe

Die Arbeiten zur Herstellung eines einseitigen Gehsteiges in der Emmerich-Unger-Gasse werden gemäß Anbot vom 11.6.2013 zu einem Angebotspreis von € 39.383,03 incl. MWSt. an die Firma ABO, Oeynhausen vergeben.

13. Zollwohnhaus, Vergabe einer Wohnung

Die frei werdende Wohnung Nr. 12 im Zollwohnhaus wird an Herrn Daniel Lackner, St. Margarethen i. B. vergeben. Die Hausverwaltung wird mit der Abwicklung beauftragt.

14. Ansuchen um Änderung des Flächenwidmungsplanes

- a. Michael Zachs, Stockingengasse
- b. Ing. Johannes Grill, Mühlgasse

a) Das Ansuchen um Änderung des Flächenwidmungsplanes Zachs – Stockingengasse wird befürwortet und es sind die Unterlagen zur Einleitung eines Änderungsverfahrens auszuarbeiten.

b) Das Ansuchen um Änderung des Flächenwidmungsplanes Grill – Mühlgasse wird befürwortet und es sind die Unterlagen zur Einleitung eines Änderungsverfahrens auszuarbeiten.

16. Ansuchen um Namensänderung eines Weges

Das Ansuchen des Herrn Andreas Lackner um Umbenennung eines Teils des Großfeldweges in Robert-Lackner-Weg wird nicht befürwortet. Sollte es in späterer Folge notwendig sein, einen neuen Straßenabschnitt neu zu benennen, dann ist das Ansuchen des Herrn Lackner in die Überlegungen der Neubenennung mit einzubeziehen.

Belehrung:

Gemäß § 50 Abs.3 des zitierten Gesetzes sind alle Beschlüsse des Gemeinderates, die Gegenstand einer Volksabstimmung sein können, unverzüglich nach Beschlussfassung durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Solche Beschlüsse erlangen, wenn keine Anzeige gemäß § 51 Abs.1 dieses Gesetzes eingebracht wird, frühestens nach Ablauf einer Woche nach Kundmachung Geltung.

Die Einbringung eines Antrages auf Durchführung einer Volksabstimmung (§ 52) ist von mindestens 5 % der zum Gemeinderat Wahlberechtigten innerhalb einer Woche nach Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses dem Gemeinderat anzuzeigen. Die Anzeige ist beim Gemeindeamt einzubringen.

Der Bürgermeister:

Eduard Scheuhammer eh

Angeschlagen am: 29.7.2013

Abgenommen am: 14.8.2013